



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 9. Juli 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c160071> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“: Richtlinie 2022

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ vom 23.06.2022.

1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken, gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten sowie Gewerbeimmobilien von Kleinst- und Kleinunternehmen nach Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Bei Bestandsbauten

- Beratungsleistungen SAGA-Sanierungsbegleitung und Thermografiegutachten (siehe Punkte 5.1.2, 5.1.3);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (siehe Punkt 5.2);
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren (siehe Punkt 5.3);
- Einbau von hochwasserbeständigen und wasserdichten Fenstern und Türen (siehe Punkt 5.3.1);

- Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (siehe Punkt 5.4);
- Optimierung von Heizungsanlagen (siehe Punkt 5.5);
- Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (siehe Punkt 5.6);
- Wärmepumpen (siehe Punkt 5.10).

2.2 Bei Bestands- und Neubauten

- Beratungsleistung Antragsbegleitung (siehe Punkt 5.1.1);
- Neuanschluss an die Fernwärme (siehe Punkt 5.7);
- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 5.8);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Punkt 5.9);
- Wand-Ladestationen für Elektroautos (siehe Punkt 5.11).

2.3 Bei Neubauten

- Energieeffiziente Wohngebäude (siehe Punkt 5.12).

3. Förderempfänger – Antragsberechtigung und Antragstellung

3.1 Förderempfänger und Antragsberechtigung

Förderempfänger und antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)) von unter Punkt 1 genannten Gebäuden deren Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

Antragsberechtigt sind weiterhin Mieterinnen und Mieter, die mit dem Einverständnis der Eigentümerin, des Eigentümers Maßnahmen nach Punkt 5.5.3, 5.6, 5.8.2 oder 5.11 umsetzen wollen.

3.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch die unter Punkt 3.1 genannten Förderempfänger oder durch eine/n Bevollmächtigte/n. Gibt es bei einem Gebäude mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer ist das Einverständnis aller Eigentümerinnen und Eigentümer nachzuweisen. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft vorzulegen.

Die Antragstellung kann zudem von Bauträgern als Bevollmächtigte der späteren Eigentümerin/des späteren Eigentümers erfolgen.

4. Antragsverfahren und Maßnahmenbeginn

4.1 Antragsverfahren

Nach Eingang des Förderantrages wird ein Eingangsschreiben versandt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw.

Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Für eine Beratung zur Antragstellung steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-21015 und persönlich zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare, Merkblätter und Arbeitshilfen sind unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt. Die Unterlagen können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

4.2 Maßnahmenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Antragsbegleitung und Thermografiegutachten gemäß Punkt 5.1.1, 5.1.3. Diese können ausnahmsweise nach Abschluss der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach Abrechnung beantragt und gefördert werden. Maßgebend ist das Datum der Schlussrechnung.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Förderfähige Maßnahmen

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 5.1 – 5.12 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 4 Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Maßnahmenbeginn sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalschutzsatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.*
- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.*

- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderter Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- Maßnahmen im Rahmen einer Änderung von Bestandsbauten können gefördert werden, wenn eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt (sofern gemäß Landesbauordnung BauO NRW erforderlich).
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht werden nicht gefördert.
- Gebäude, die erhebliche Mängel oder Schäden im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.
- Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig. Es werden ausschließlich Leistungen von Fachunternehmen und die diesen Leistungen zuzuordnenden Materialkosten berücksichtigt. Eine private Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahmen von Fachhandwerkern in deren Eigentum ist möglich, wobei lediglich Materialkosten geltend gemacht werden können.
- Die Verwendung gebrauchter Produkte ist aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig.

* Informationen zu Satzungsgebieten sind unter maps.duesseldorf.de hinterlegt.

Für eine Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-21015 und persönlich zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen:

5.1 Beratungsleistungen

5.1.1 Antragsbegleitung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Es wird die Unterstützung bei Erstellung und Einreichung des Förderantrags beispielsweise durch den anbietenden Fachbetrieb, ein Fachplanungs- oder Ingenieurbüro gefördert.

Förderfähige Leistungen

- Ausfüllen Förderantrag;
- Beschaffung der nach Antragsformular erforderlichen Unterlagen (Produktdatenblätter, Herstellerinformationen, bemaßte Planunterlagen, etc.);

- Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zur Klärung der Anforderungen;
- Vor-Ort Termine zur Vorbereitung der Antragstellung.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt Antragsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 300 je Sanierungsprojekt.

5.1.2 SAGA-Sanierungsbegleitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Im Rahmen von Sanierungsprojekten wird die energetische Baubegleitung durch von der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) gelistete Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleiter gefördert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der ausgeführten Einzelmaßnahmen Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bewilligt werden. Förderfähig sind Leistungen im Rahmen von Bestandsaufnahme, Entwicklung eines energetischen Sanierungskonzepts, Detailplanung, projektbegleitender Qualitätssicherung und Bauabnahme.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt SAGA-Sanierungsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Für Informationen zu gelisteten Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleitern steht die SAGA unter 0211.89-21015 oder saga@duesseldorf.de zur Verfügung.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 1.000 je Sanierungsprojekt.

5.1.3 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikation Thermografin/ Thermograf

Die Qualifikation der Thermografin, des Thermografen muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarotthermografie (TT) entsprechen.

Thermografiegutachten

Die Thermografiegutachten müssen mindestens enthalten:

- Die Thermografieaufnahmen (Thermogramme)
 - sind für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen zu erstellen (mindestens vier Thermogramme pro Gebäude);

- sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Temperaturdifferenz zwischen innen und außen von mindestens 15 K über einen ausreichenden Zeitraum) durchzuführen.
- Der Thermografiebericht
 - ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu übergeben;
 - ist in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie Bauthermografie Punkt 7 des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie e.V. VATH beziehungsweise entsprechender Bestimmungen nachfolgender Richtlinienfassungen zu erstellen (<https://www.vath.de/VATH-Richtlinien.htm>).
- Das Beratungsgespräch
 - ist vor Ort am Objekt durchzuführen und muss u.a. folgende Inhalte thematisieren: Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe, Erläuterung der erkannten Schwachstellen, Maßnahmenempfehlungen zu erkannten Schwachstellen, Beratung zu möglichen Einsparpotenzialen.
 - Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen.
 - Die o.g. Punkte sind durch die Beraterin/den Berater zu bescheinigen (Anlage zum Förderantrag).

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.

5.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert werden fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende, alte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes einschließlich dessen Erweiterung und Ausbaus. Nicht förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich unbeheizter Kellerräume mit Ausnahme einer unterseitigen Dämmung der Kellerdecke, die dem Erdgeschoss zugeordnet wird.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschoßdecke beträgt 25 m², für die Dämmung der Kellerdecke 20 m².

U-Werte

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner der U-Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Die folgenden maximalen U-Werte müssen eingehalten werden:

- Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Dach: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Flachdach: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/(m²K)

Alle U-Wert-Anforderungen müssen die Grenzwerte des GebäudeEnergiegesetzes GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten, wobei die o.g. Werte in jedem Fall den Mindeststandard bilden.

Der U-Wert ist durch nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis verwendeter Baustoffe und deren Schichtdicken zu ermitteln; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.

Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerkmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken in den Anschlusspunkten von Außenwand, Dach, oberster Geschossdecke, Kellerdecke und Sockel zu belegen;
- Bei einer Innendämmung ist ein bauphysikalisches Gutachten über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte vorzulegen.

Lüftungskonzept

- Ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 ist vorzulegen, wenn bei einer Dachgeschosswohnung im Mehrfamilienhaus oder bei einem Einfamilienhaus mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.

Sommerlicher Wärmeschutz

- Bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten mit einer hinzukommenden zusammenhängenden Nutzfläche größer als 50 m² ist die Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 GEG zu belegen.

Dachbegrünung

- Es ist ein Statiknachweis zu erbringen, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubabsicherung des Gründachaufbaus zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

- Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung unter Berücksichtigung Wärmebrücken-relevanter Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Verwendung zugelassener Dämmstoffe

Es sind für die jeweilige Anwendung zugelassene Dämmstoffe zu verwenden.

Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter den Punkten 5.2.1 – 5.2.6 jeweils mit der Abkürzung „umweltfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus® – Qualitätszeichen oder
- Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Bei Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) bezieht sich die Zertifizierung „Blauer Engel“ auf das gesamte System einschließlich Fassadenanstrich/Bekleidung. Die Verwendung von für das zertifizierte WDVS zugelassenen Komponenten ist mit projektbezogenem Lieferschein oder Übereinstimmungsbestätigung als Anlage der entsprechenden Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Allgemeinen Bauartgenehmigung zu belegen.

Informationen zu zertifizierten Baustoffen sind u.a. unter www.blauer-engel.de und www.natureplus.org zu finden.

Baustoffklassen der Dämmmaterialien nach DIN 4102-2 (Brandschutzklassen)

Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“, „normal entflammbar“ unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar
B3	Leicht entflammbar – nicht zugelassen im Hochbau

Die Europäischen Klassifizierungen werden entsprechend der Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zugeordnet.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme der Dämmstoff mit dem geringsten Fördersatz als maßgebend angesetzt.

Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A bzw. nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Einstufung der Förderung als umweltfreundlich und Brandschutzklasse A bzw. nicht brennbar.

5.2.1 Förderung für die Wärmedämmung der Außenwand

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 50/m ²	€ 40/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 55/m ²	€ 45/m ²	€ 15/m ²

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m²).

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Außenwanddämmung gleichzeitig eine Fenstererneuerung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für Außenwanddämmung und Fenstererneuerung wurde eine Förderung nach der vorliegenden Richtlinie beantragt,
- für die Außenwanddämmung wurde die Förderung nach vorliegender Richtlinie bewilligt und
- die Fenster entsprechen den Uw-Wert-Anforderungen unter Punkt 5.3 bzw. 5.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 20 % der Fördersumme der Außenwanddämmung.

5.2.2 Förderung für die Wärmedämmung der Dachflächen

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 45/m ²	€ 35/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 50/m ²	€ 40/m ²	€ 15/m ²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden, teils werden die Spenden direkt abgeholt. Die Annahme von Sachspenden hängt von der aktuellen Nachfrage ab. Eine Auflistung karitativer Einrichtungen ist unter

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/abfall/karitative.html> hinterlegt.

5.2.3 Förderung für die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden (siehe Punkt 5.2.2).

5.2.4 Förderung für die Wärmedämmung eines Flachdachs

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 45/m ²	€ 35/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 50/m ²	€ 40/m ²	€ 15/m ²

5.2.5 Förderung für die Wärmedämmung von Dächern in Kombination mit einer Dachbegrünung

Bei Kombination einer gemäß Punkt 5.2 förderfähigen Dachdämmung und einer Dachbegrünung mit einer Substrathöhe von mindestens 12 cm wird ein Bonus von 15 €/m² gewährt. Wenn aus nachgewiesenen statischen Gründen eine Substrathöhe von mindestens 12 cm nicht möglich ist, können abweichend auch Dachbegrünungen mit einer geringeren Substrathöhe gefördert werden.

5.2.6 Förderung für die Wärmedämmung der Kellerdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²

5.3 Erneuerung von Fenstern und Haustüren (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird die fachgerecht ausgeführte Erneuerung von Fenstern und Haustüren bei Bestandsbauten sowie der fachgerecht ausgeführte erstmalige Einbau von Fenstern und Haustüren bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten.

Materialvoraussetzungen

Abhängig von Material und/oder Herkunft sind folgende Nachweise erforderlich:

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Heimisches Holz	Deutschland	Herkunftsbeleg	Projektbezogene Lieferchein in Verbindung mit Systembezogener Herstellerinformation, projektbezogene Herstellerbescheinigung
Import-/Tropenholz	Außerhalb Deutschland	FSC-/PEFC-Zertifizierung	Projektbezogener Lieferchein mit Angabe Zertifizierungscode
Polyvinylchlorid (PVC)	nicht relevant	Recyclat-Anteil mindestens 55 %	Profilbezogene Bescheinigung der RAL Gütegemeinschaft Kunststoff-Fensterprofile e.V. nach RAL-GZ 716, technischer Anhang A*
Polypropylen, Polyurethan, Polyethylen	nicht relevant	Nachweis Rahmenmaterial	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung

Aluminium im Ausnahmefall	nicht relevant	Rahmenmaterial ist aufgrund statischer/denkmalpflegerischer/vertraglicher Vorgaben erforderlich	Bescheinigung Statiker, Untere Denkmalbehörde, ggf. Kopie Vertragsdokument
---------------------------	----------------	---	--

* www.gkfp.de

U_w-/U_d-Wert

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w-Wert für Fenster und U_d-Wert für Haustüren) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner dieser Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Ein maximaler U_w-/U_d-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden.

Alle U-Wert-Anforderungen müssen die Grenzwerte des GebäudeEnergieGesetzes GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten, wobei die o.g. Werte in jedem Fall den Mindeststandard bilden.

Der U_w-Wert des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für Standardabmessungen gemäß EN 14351-1 zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene Uw-Wert Berechnungen eingereicht werden. Der U_d-Wert-Nachweis für Haustüren erfolgt entsprechend.

Zusammenhängender Austausch

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fenster-austausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn

- alle Fenster in einer Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Werden einzelne Fenster einer Nutzungseinheit/ Etage/ Dachebene/ Hausfront nicht erneuert, ist für diese ein U_w-Wert <= 1,70 W/m²K (= Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002) zu belegen. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestands Haustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Anschluss der Fenster-/Türrahmen an die –laibung zu belegen.

Lüftungskonzept

- Ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 ist vorzulegen, wenn in einer Nutzungseinheit im Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden.

Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U_w-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um die mögliche Gefahr von Schimmelpilzbildung zu prüfen.

Sommerlicher Wärmeschutz

- Bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten mit einer hinzukommenden zusammenhängenden Nutzfläche größer als 50 m² ist die Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 GEG zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung unter Berücksichtigung Wärmebrücken-relevanter Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit vom verwendeten Rahmenmaterial:

- Heimisches Holz aus deutschen Wäldern	- Import-/Tropenholz mit FSC-/PEFC Zertifizierung
- PVC mit 55 % Recyclat-Anteil	- Aluminium gemäß statischer/denkmalpflegerischer vertraglicher Vorgaben
€ 140,00/m ²	€ 70/m ²

Sofern im Bereich der erneuerten Fenster zusätzlich folgende Maßnahmen ausgeführt wurden, erhöht sich die Fördersumme:

- Für die Dämmung vorhandener Rollladenkästen zur Vermeidung von Wärmebrücken pauschal um 10 %.
- Für die Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes pauschal um 30 %.

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Fenstererneuerung gleichzeitig eine Außenwanddämmung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für Außenwanddämmung und Fenstererneuerung wurde eine Förderung nach der vorliegenden Richtlinie beantragt,
- für die Fenstererneuerung wurde die Förderung nach vorliegender Richtlinie bewilligt und
- die Außenwanddämmung entspricht den U-Wert-Anforderungen unter Punkt 5.2 bzw. 5.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 20 % der Fördersumme der Fenstererneuerung.

5.3.1 Hochwasserbeständige und wasser-dichte Fenster und Türen (bei Bestandsbauten)

Gefördert wird der fachgerechte Einbau von hochwasserbeständigen und wasserdichten Fenstern und Türen in Räumen von Erdgeschoss und Souterrain, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

Es muss nachgewiesen werden, dass sich das Gebäude und auch die betreffenden Räume mit den auszutauschenden Fenstern/Türen in einem Gebiet befindet, in dem eine Gefahr durch Hochwasser- bzw. Starkregeneignisse besteht. Dieser Nachweis kann formlos und mit Hilfe von einschlägigen Karten, die die Hochwasser- bzw. die Starkregengefahr an dem betreffenden Objekt zeigen, erbracht werden. Es können beispielsweise folgende Karten verwendet werden: die Hochwassergefahrenkarte des Landes NRW (<https://www.uvo.nrw.de/>) oder die Starkregeneigniskarte der Landeshauptstadt Düsseldorf (<https://www.duesseldorf.de/kanal/>). Bereits von einem Starkregen betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer können mit einer Fotodokumentation die Förderberechtigung nachweisen.

Unterstützung bei der Einschätzung von Überflutungsgefahren kann im Rahmen der Starkregenberatung des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf erfolgen. Terminvereinbarungen sind telefonisch unter 0211-8922724 oder 0211-8926763 sowie per Mail an starkregen@duesseldorf.de möglich.

Anforderungen

Ein maximaler U_w-/U_d-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Türen muss eingehalten werden. Alle U-Wert-Anforderungen müssen die Grenzwerte des GebäudeEnergieGesetzes GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten, wobei die o.g. Werte in jedem Fall den Mindeststandard bilden.

Das Fenster muss als wasserdicht bzw. hochwasserbeständig nach dem Prüfverfahren der ift-Richtlinie FE07/01 oder nach vergleichbaren Verfahren gelten.

Abweichend zu den Anforderungen zur Förderung von herkömmlichen Fenstern und Türen werden an hochwasserbeständige Fenster keine Anforderungen an den Rezyklat-Anteil im Rahmen gestellt.

Förderung

Die Förderung beträgt 30% der Gesamtkosten.

5.4 Wärmedämmung, Fenster- und Haustüernerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Eine Wärmedämmung, Fenster- und Haustüernerneuerung, welche nicht der U-/ U_w-/ U_d-Wert-Anforderung gemäß Punkt 5.2 bzw. 5.3 entspricht, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das Gebäude ist ein eingetragenes Bau- denkmal oder befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung;

- seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen Auflagen zur Bauteilgestaltung, welche sich auf den U-/ U_w -/ U_d -Wert auswirken;
- die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur vorgesehenen Maßnahme liegt vor.

Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximal mögliche Dämmung einzubauen. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Außenwand: U-Wert 0,45 W/m²K
- Fenster: U_w -Wert 1,40 W/m²K
- Dach: Die maximal mögliche Dämmschichtdicke (Sparrentiefe) wird mit einem Dämmstoff mindestens der Wärmeleitfähigkeitsstufe 035 ausgefüllt.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen ist die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde zu belegen;
- für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu belegen.

Förderung

Es gelten die entsprechenden Fördersätze der thematisch zuzuordnenden Fördergegenstände.

5.5 Optimierung von Heizungsanlagen (bei Bestandsbauten)

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bereich bestehender Heizungsanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens ein Jahr im Betrieb sind. Sofern die Heizungsoptimierung zusammen mit einem Austausch von wesentlichen Komponenten wie Wärmeerzeuger (Heizkessel), Heizungsnetz, Heizkörper erfolgt, ist diese nicht dem Bestand zuzuordnen. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

5.5.1 Hydraulischer Abgleich einer Heizungsanlage im Bestand

Anforderung

Gefördert wird ein fachgerechter hydraulischer Abgleich mit folgenden Arbeitsschritten:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast;
- Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme;
- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
- Auswahl der Thermostatventile;
- Auslegung der Umwälzpumpe;
- Anpassung der Heizungsregelung;
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen.

Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z.B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich gefördert werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt und entsprechend dokumentiert hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 20 % der Gesamtkosten.

5.5.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Anforderung

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,20 nach der EU-Richtlinie für Energieverbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Warmwasserbereitung in das Heizungssystem eingebunden ist.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschte Umwälzpumpe.

5.5.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bestand

Anforderung

Gefördert wird der Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen sowie mechanisch und elektronisch gesteuerten Thermostatköpfen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Voreinstellbare Thermostatventile weisen das Prüfzeichen „Keymark“ auf;
- mechanisch gesteuerte Thermostatköpfe weisen das TELL Thermostatic Efficiency Label der Stufe „I“ auf bzw. sind nach dem Energie-Effizienz-Index EEI kleiner/gleich 0,50 klassifiziert;
- elektronisch gesteuerte Thermostatköpfe verfügen über eine Temperaturanzeige (Display), Programmierfunktionen zum Einstellen von Raumtemperatur und Betriebszeit, eine automatische Funktion für das Schließen des Heizkörperventils bei Fensterlüftung und sind auch manuell bedienbar.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile/-köpfe bestätigt hat.

Alternativ können für den Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden. Der Austausch der Thermostatköpfe kann abweichend von Punkt 5 der Richtlinie in Eigenleistung erfolgen.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf.
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15.

5.6 Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird der Einbau vollelektronisch geregelter Durchlauferhitzer mit einer Leistung bis 30 kW, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für hydraulische Durchlauferhitzer und
- eine Darstellung des Wasser- und Energieverbrauchs ist durch eine Verbrauchsanzeige am Gerät oder über angeschlossene Geräte wie Smartphone oder Tablet möglich.

Bei einer vollelektronischen Regelung kann auch bei hohem Wasserbedarf durch leichte Drosselung der Wassermenge die gewünschte Wassertemperatur gehalten werden. Dies ist gegenüber elektronisch geregelten Durchlauferhitzern noch effizienter und bietet einen zusätzlichen Komfort.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung des/der alten Durchlauferhitzer/s bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Gesamtkosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschten Durchlauferhitzer.

5.7 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme innerhalb des Stadtgebietes. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Förderung

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW € 4.500
- über 25 bis 50 kW € 4.000
- über 50 kW € 3.750

Die Fördersumme erhöht sich:

- für den Einbau einer Fernwärme-Etagenheizung: um € 500 je Etagenheizung
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 10 bis 25 Meter: um € 1.000
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 25 Meter: um € 1.500

5.8 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)

Über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster kann unter www.duesseldorf.de/solkataster das Potential eines Gebäudes für eine thermische Solaranlage bzw. eine Photovoltaik-Anlage eingeschätzt werden.

5.8.1 Thermische Solaranlagen

Anforderung

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen:

- Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche kleiner 4 m².
- Bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Kollektoren müssen eine gültige Zertifizierung mit dem Prüfzeichen „Solar Keymark“ aufweisen.*
- Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüf-institut zu erbringen.*
- Die Anlage ist mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen ausgestattet.
- Der hydraulische Abgleich wird durchgeführt.

* Entsprechende Kollektoren und Anlagen sind seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) gelistet. Informationen erhalten Sie hier: www.bafa.de/beg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung:

für Gebäude mit 1 und 2 WE/NE: € 1.000 pro Gebäude und Anlage für alle anderen Gebäudetypen: € 150 pro m² für die ersten 20 m² Bruttokollektorfläche € 100,- für jeden m² über 20 m² Bruttokollektorfläche

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung: für alle Gebäudetypen: € 200 pro m² für die ersten 20 m² Bruttokollektorfläche € 120,- für jeden m² über 20 m² Bruttokollektorfläche

Unter folgenden Voraussetzungen verändert sich die Fördersumme:

- Dient die Anlage teilweise der Schwimmbadbeheizung verringert sich die Fördersumme um 20%.
- Bei Verwendung von Vakuumröhrenkollektoren erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent.

5.8.2 Steckerfertige PV-Anlagen

Hinweis: Für solche Anlagen werden auch andere Bezeichnungen verwendet, wie z.B. Mini-PV Anlagen oder Balkon-PV Anlagen.

Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation einer steckerfertigen PV Anlage mit einer installierten Leistung bis 600 W, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215 sowie IEC 61730 bestätigt werden. Es werden die aktuell gültigen Vorgaben des Netzbetreibers zur Anmeldung einer steckerfertigen PV Anlage eingehalten. Die Installation der Module auf dem Balkon kann – abweichend von den allgemeinen Vorgaben der Richtlinie – in Eigenleistung erbracht werden.

Förderung

Die Förderung beträgt: - 50% der förderfähigen Kosten, maximal € 400.

Förderfähige Kosten sind Materialkosten, Kosten für Installationsarbeiten durch einen Fachbetrieb, sowie Kosten für eine vom Netzbetreiber geforderte Überprüfung durch einen Vertragsinstallateur.

5.8.3 Photovoltaik-Anlagen

Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215 sowie IEC 61730 bestätigt werden.
- Es werden die technischen Vorgaben nach § 9 EEG in gültiger Fassung eingehalten.

Bei PV-Anlagen auf Zweifamilienhäusern (ZFH) und Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur

Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß Vorgabe des Netzbetreibers).

Förderung

Die Förderung beträgt pro PV-Anlage nach der installierten elektrischen Leistung in kWp: - für Anlagen größer 0,6 bis einschließlich 10 kWp: 300 Euro pro kWp. - für Anlagen größer 10 kWp: 3.000 Euro zzgl. 200 Euro pro kWp über 10 kWp. - Die maximale Förderung für PV-Anlagen beträgt 10.000 Euro.

Die Förderung beträgt für die Integration intelligenter Messtechnik bei PV-Anlagen in ZFH und MFH:

40 % der förderfähigen Kosten (Produkt- und Installationskosten für Elektroverteilung und Messtechnik einschließlich ggf. erforderlicher Schlitz-, Stemm-, Putz-, Abkastungsarbeiten) - maximal jedoch € 4.000 pro Förderantrag.

5.8.4 Speichersysteme für Photovoltaik- Anlagen

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 31.03.2012. Ein Autarkiegrad von mindestens 50 % ist zu belegen. Der Nachweis kann über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster unter www.duesseldorf.de/solkataster oder über eine alternative computergestützte Anlagenprojektierung erfolgen.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichertechnik auf Basis von Lithiumbatterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren;
- Die Förderung erfolgt bis zu einer Speicherkapazität, die in Kilowattstunden zwei Mal so groß ist wie die Nennleistung der neuen Photovoltaikanlage in Kilowatt peak;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß Vorgabe des Netzbetreibers). Bei Batteriespeichersystemen in Kombination mit einer bestehenden PV-Anlage wird alternativ eine Fachunternehmererklärung oder der sogenannte "PV-Speicherpass" als Nachweis anerkannt. (www.photovoltaik-anlagenpass.de)

Förderung:

Die Förderung beträgt pro Batteriespeichersystem nach der installierten Bruttospeicherkapazität in kWh:

- Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.
- 250 Euro pro Kilowattstunde Batteriespeicherkapazität.

5.9 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gefördert, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); alternativ ist zur Auszahlungsprüfung die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen;
- Wärmebereitstellungsgrad mindestens 80 % bei zentralen Geräten und mindestens 65 % bei dezentralen Geräten.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Lüftungsanlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- für dezentrale Lüftungsanlagen: 200 Euro pro dezentrales Lüftungsgerät.
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Nutzungseinheiten: 1.200 Euro pro lüftungstechnisch versorgte Nutzungseinheit.
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden ab 3 Nutzungseinheiten: 800 Euro pro lüftungstechnisch versorgte Nutzungseinheit.

5.10 Wärmepumpen (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von elektrisch betriebenen Wärmepumpen zur Raumheizung und zur kombinierten Warmwasserbereitung mit Raumheizung. Förderfähige Wärmepumpenarten sind Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdsonden, Sole-Wasser/Wärmepumpen mit Erdkollektoren und Luft/Wasser-Wärmepumpen.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen:

- Bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt im gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte ausgewiesenen Fernwärme-Vorranggebiet liegt. Bescheinigt die Stadtwerke Düsseldorf AG, dass im Fernwärme-Vorranggebiet das Objekt in den nächsten zwei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so kann die Anlage dennoch gefördert werden.
- Bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Für Sole-Wasser-Wärmepumpen liegt eine Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde vor.
- Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord/-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung.
- Der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes q_h gemäß GEG beträgt maximal 120 kWh/m²a für Sole/Wasser-Wärmepumpen und maximal 100 kWh/m²a für Luft/Wasser-Wärmepumpen.
- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) beträgt für Sole/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,8 bzw. 4,0 für die Raumheizung von Gewerbeimmobilien und für Luft/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,5.
- Die Wärmepumpe ist seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als „Wärmepumpe mit Prüf-/Effizienznachweis“ gelistet.*
- Die Wärmepumpe verfügt über eine netzdienliche Schnittstelle: Smart Grid (SG) Ready / Virtual Heat and Power Ready-Fähigkeit (BAFA-Liste*)
- Der hydraulische Abgleich wird durchgeführt.

* Informationen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude erhalten Sie hier: www.bafa.de/beg. Förderfähige Wärmepumpen sind dort gelistet.

Die Verwendung von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln/ Kältemitteln mit geringem Treibhauspotential wird empfohlen.

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 6.1 geprüft werden.

Unter www.geothermie.nrw.de kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- | | |
|--|---------|
| pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung: | |
| – bis 25 kW | € 3.500 |
| – über 25 bis 50 kW | € 4.000 |
| – über 50 kW | € 4.500 |

Unter folgenden Voraussetzungen ändert sich die Fördersumme:

- Dient die Wärmepumpe teilweise der Schwimmbadbeheizung verringert sich die Fördersumme um 20%.
- Wird die Wärmepumpe mit einem neuen Gas-Brennwertkessel kombiniert verringert sich die Fördersumme um 20%.
- Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verringert sich die Fördersumme um 40%.

5.10.1 Innovationsförderung Wärmepumpe-Photovoltaik-Kombination (bei Bestandsbauten)

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Wärmepumpe mit einer Photovoltaik (PV)-Anlage einschließlich Speicher. Die nachträgliche Kombination der genannten Anlagenteile ist nicht förderfähig.

Anforderung:

- Sowohl die Wärmepumpe als auch die PV-Anlage und der Speicher entsprechen den jeweiligen Fördervoraussetzungen unter den Punkten 5.8.3, 5.8.4 und 5.10 der Richtlinie und die entsprechenden Anträge wurden bewilligt.
- Alternativ zum Autarkiegrad von min 50% muss eine maximale technische Belegung der Dachfläche nachgewiesen werden
- Die mit der Wärmepumpe erzeugte Wärme wird zu mehr als 50 % für die Raumheizung genutzt.
- Die Wärmepumpe wird über ein Messkonzept mit selbsterzeugtem Solarstrom versorgt.

Förderung:

Die für die PV-Anlage und den Speicher bewilligte Förderung erhöht sich um 30 %.

5.11 Wand-Ladestation für Elektroautos (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Laden eines Elektroautos können Wand-Ladestationen (Wallboxen) genutzt werden. Die Kosten für Erwerb und Installation einer Ladestation können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Förderempfängerin, des Förderempfängers befindet sich ein Elektroauto der EG-Fahrzeugklasse Klasse M1 und N1 oder wurde rechtsverbindlich bestellt bzw. geleast, zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb und Plug-In-Hybridantrieb und
- der Betrieb erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inkl. Stromspeicher oder durch den Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord/-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat).

Wand-Ladestationen mit einer Bemessungsleistung über 3,6 kVA sind beim Energieversorger anzumelden. Das entsprechende Online-Formular ist unter <https://www.netz-duesseldorf.de/netzanschluss/e-mobilitaet/ladeinfrastruktur-fuer-e-mobilitaet/anmeldung-von-ladepunkten/> hinterlegt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wand-Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt bei Bestands- und Neubauten:

50 % der Gesamtkosten (Anschluss- und Gerätekosten). Die maximale Förderung pro installierter Ladestation beträgt 2.000 Euro.

5.12 Energieeffiziente Wohngebäude (bei Neubauten)

Gefördert wird der Bau und der Ersterwerb besonders energieeffizienter neuer Wohngebäude (Passivhaus* und Effizienzhaus**):

- Effizienzhaus-Stufe 40, 40 plus
- Passivhaus-Standard: Classic, Plus und Premium

Anforderung:

- Es liegt eine Baugenehmigung oder ein Vertrag mit einem Bauträger vor.
- Effizienzhaus: Nachweis Berechnung Effizienzhaus (gemäß BEG-Förderung)*.
- Passivhaus: Das Bauvorhaben wird durch ein vom Passivhaus-Institut zugelassenes Büro auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP) geplant und bestätigt**.

* Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes. Der Effizienzhaus 40 (EH 40) Status bedeutet eine Absenkung des erforderlichen Primärenergiebedarfs auf 40% vom zulässigen Wert und eine Absenkung des spezifischen Transmissionswärmetransferkoeffizienten auf 55% vom zulässigen Wert. Beim Effizienzhaus 40 Plus (EH 40 Plus) ist zusätzlich eine stromerzeugende Anlage mit Visualisierung der Stromerzeugung und des -verbrauches vorzusehen. Zudem ist ein Speichersystem für den Strom und eine Lüftungsanlage mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80% vorzusehen.

Informationen zu Energie-Effizienz-Expert:innen sind unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/> zu finden.

** Informationen zu zertifizierten Passivhaus-Planern/-Beratern sind unter www.passiv.de zu finden.

Förderung:

Die Förderung beträgt anteilig zu den förderfähigen Kosten:

EH 40, PH Classic	EH 40 plus, PH Plus	PH Premium
10%	12,5%	15%

Beim Neubau sind die gesamten Bauwerkskosten inklusive der Kosten der für den nutzungsunabhängigen Gebäudebetrieb notwendigen technischen Anlagen (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 in gültiger Fassung) für das Gebäude förderfähig, maximal 150.000 €/Wohnheit.

Eine zusätzliche Förderung über weitere Förderatbestände dieser Richtlinie ist nicht möglich.

6. Einzelfallentscheidung

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht von der vorgegebenen Fördersystematik erfasst sind, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Voraussetzung ist, dass ein hohes Maß an Energieeinsparung und/oder die Substitution von fossilen Energien durch erneuerbaren Energien, über gesetzliche Anforderungen hinaus erreicht wird. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit dem Grundgedanken der Förderrichtlinie stehen.

6.1. innovative Sondermaßnahmen

Beispiele für innovative Sondermaßnahmen sind der Bau/die Sanierung von Plus-Energie-Häusern, die nicht unter Punkt 5.12 fallen, der Einbau transparenter Wärmedämmung, die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern), Wasserstoff-Heizungen und PVT-Anlagen (Kombination von Photovoltaik und Solarthermie).

Förderung:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt, ist aber begrenzt auf einen maximalen Zuschuss von 10.000 Euro pro Maßnahme.

6.2. sonstige Maßnahmen

Es können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die von der Fördersystematik nicht erfasst sind, wie z.B. Contracting-Modelle. Interessenten können mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Kontakt aufnehmen und das Vorhaben formlos beschreiben.

Förderung:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt, ist aber begrenzt auf einen maximalen Zuschuss von 50.000 Euro pro Maßnahme.

7. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 100.000 Euro pro Förderempfängerin, Förderempfänger und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch grundsätzlich ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

8. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist grundsätzlich möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme überschritten wird. Ausnahme ist der Austausch von Heizungsumwälzpumpen gemäß Punkt 5.5.2. In den Antragsformularen ist zu bestätigen, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden. Entsprechende Belege, aus denen die Fördersumme hervorgeht, sind einzureichen.

Eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung gemäß §35a und § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) ist ausgeschlossen.

Förderempfänger sind für die Einhaltung der Vorgaben zur Kumulierbarkeit von weiteren Fördermitteln von anderer Stelle (KfV, BAFA, etc.) selbst verantwortlich.

Kreditprogramme können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

9. Erstattung der Fördermittel

Förderempfänger sind verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr, ihm die Regeln unter Punkt 8 dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Landeshauptstadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der

Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushalts-sicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

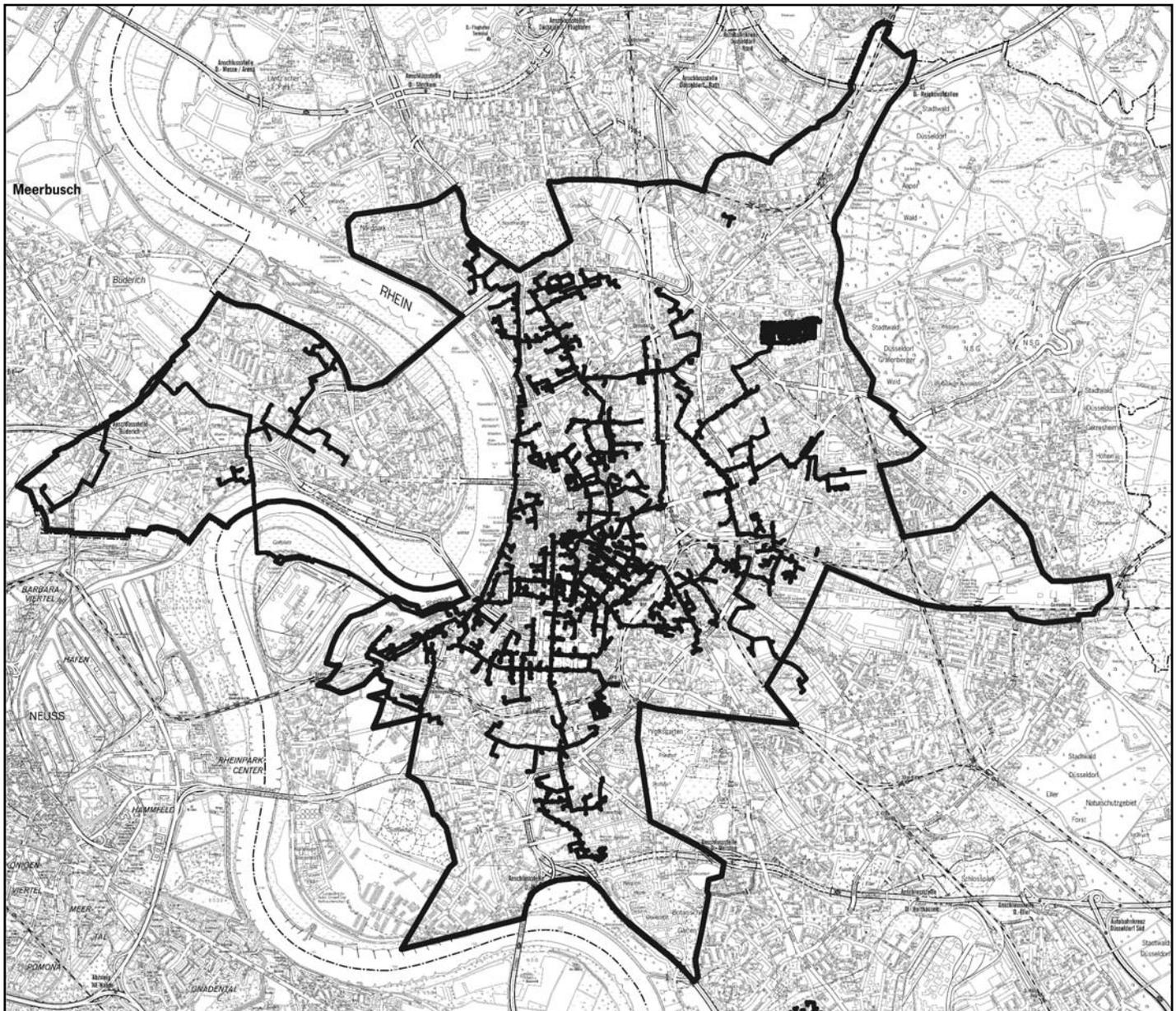
11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 11.07.2022 in Kraft.

Sie ist für die ab dem 11.07.2022 eingegangenen Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen werden. Die allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

Anlage zur Förderrichtlinie

Karte: Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Fernwärme-Vorranggebiet (Punkt 5.10)



Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 9. Juli 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c160070> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 09.07.2012

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 23.06.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Absatz 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), sowie § 51 Absatz 1, 3 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2019 (GV NRW S. 877 vom 03.12.2019) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primar-

bereich (Elternbeitragstabellen) wird zum 01.08.2022 und zum 01.08.2023 neu gefasst. Die zu diesen Zeitpunkten jeweils gültigen Elternbeitragstabellen liegen dieser Änderungs-satzung als Anlage bei.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Anlage zur Satzung – Beitragstabellen (gültig ab 01.08.2022)

(A) Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (mtl.)						
Einkommen		Unter 3 Jahre				3 bis 6 Jahre
EK-Stufe	EK-Grenze	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25, 35, 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	50 €	Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.
Stufe 2	bis 40.000					
Stufe 3	bis 50.000	0 €	75 €	125 €	175 €	
Stufe 4	bis 60.000	25 €	150 €	200 €	250 €	
Stufe 5	bis 70.000	50 €	230 €	280 €	330 €	
Stufe 6	bis 80.000	75 €	280 €	330 €	380 €	
Stufe 7	über 80.000	100 €	325 €	375 €	425 €	

(B) Beiträge für die Betreuung in Tagespflege (mtl.)										
		bis 25 Stunden / Woche			bis 35 Stunden / Woche		bis 45 Stunden und mehr / Woche			
Unter 3 Jahre										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	50 €
Stufe 2	bis 40.000									
Stufe 3	bis 50.000	0 €	8 €	28 €	47 €	67 €	86 €	106 €	125 €	175 €
Stufe 4	bis 60.000	6 €	33 €	61 €	89 €	117 €	147 €	172 €	200 €	250 €
Stufe 5	bis 70.000	23 €	60 €	97 €	133 €	170 €	207 €	243 €	280 €	330 €
Stufe 6	bis 80.000	34 €	77 €	119 €	161 €	203 €	246 €	288 €	330 €	380 €
Stufe 7	über 80.000	44 €	92 €	139 €	186 €	233 €	281 €	328 €	375 €	425 €
3 bis 6 Jahre										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	Die Betreuung in der Kindertagespflege ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.								
Stufe 2	bis 40.000									
Stufe 3	bis 50.000									
Stufe 4	bis 60.000									
Stufe 5	bis 70.000									
Stufe 6	bis 80.000									
Stufe 7	über 80.000									

Schulkinder in Tagespflege										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	50 €
Stufe 2	bis 40.000	7 €	10 €	13 €	17 €	20 €	23 €	27 €	30 €	80 €
Stufe 3	bis 50.000	11 €	17 €	22 €	28 €	33 €	39 €	44 €	50 €	100 €
Stufe 4	bis 60.000	17 €	25 €	33 €	42 €	50 €	58 €	67 €	75 €	125 €
Stufe 5	bis 70.000	22 €	33 €	44 €	56 €	67 €	78 €	89 €	100 €	150 €
Stufe 6	bis 80.000	28 €	42 €	56 €	69 €	83 €	97 €	111 €	125 €	175 €
Stufe 7	über 80.000	33 €	50 €	67 €	83 €	100 €	117 €	133 €	150 €	200 €

Schulkind-Betreuung in der OGS + Kita		
EK-Stufe	EK-Grenze	
Stufe 1*	bis 30.000	0 €
Stufe 2	bis 40.000	30 €
Stufe 3	bis 50.000	50 €
Stufe 4	bis 60.000	75 €
Stufe 5	bis 70.000	100 €
Stufe 6	bis 80.000	125 €
Stufe 7	über 80.000	180 €

Zusatzinformationen zur Beitragstabelle

- * Düsseldorf-Regelung**
 Beitragspflichtige, die im Besitz eines gültigen Düsseldorfpasses sind, werden automatisch in die Einkommensstufe 1 eingestuft und sind somit vom Elternbeitrag befreit.
- * Beitragsbefreiung**
 Beitragspflichtige, die Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben, werden automatisch in die Einkommensstufe 1 eingestuft und sind somit vom Elternbeitrag befreit:
 Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), Arbeitslosengeld II (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, Kapitel 3), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, Kapitel 4), Asylbewerberleistungen (nach §§ 2 und 3 AsylbLG), Kinderzuschlag, Wohngeld
- 3. Geschwisterkind-Regelung**
 1. Kind = voller Beitrag
 2. Kind = Beitragsfreiheit in allen Betreuungsformen. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der entsprechend höhere Beitrag zu zahlen.
- 4. Pflegekinder und Kinder im Leistungsbezug der Hilfen zur Erziehung**
 Für Pflegekinder und Kinder, die im Leistungsbezug der Hilfen zur Erziehung stehen, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- 5. Betreuung von mehr als 45 Stunden / Woche**
 Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Dieses Zusatzangebot wird pauschal mit plus 50 EUR über alle Einkommensstufen und Angebotsformen belegt. (Ausnahme: Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt sind beitragsfrei)

Anlage zur Satzung – Beitragstabellen (gültig ab 01.08.2023)

(A) Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (mtl.)						
Einkommen		Unter 3 Jahre				3 bis 6 Jahre
EK-Stufe	EK-Grenze	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25, 35, 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	50 €	Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.
Stufe 2	bis 40.000					
Stufe 3	bis 50.000	0 €	50 €	100 €	150 €	
Stufe 4	bis 60.000	0 €	125 €	175 €	225 €	
Stufe 5	bis 70.000	25 €	205 €	255 €	305 €	
Stufe 6	bis 80.000	50 €	255 €	305 €	355 €	
Stufe 7	über 80.000	75 €	300 €	350 €	400 €	

(B) Beiträge für die Betreuung in Tagespflege (mtl.)										
		bis 25 Stunden / Woche				bis 35 Stunden / Woche		bis 45 Stunden und mehr / Woche		
Unter 3 Jahre										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	50 €
Stufe 2	bis 40.000									
Stufe 3	bis 50.000	0 €	0 €	3 €	22 €	42 €	61 €	81 €	100 €	150 €
Stufe 4	bis 60.000	0 €	8 €	36 €	64 €	92 €	122 €	147 €	175 €	225 €
Stufe 5	bis 70.000	0 €	35 €	72 €	108 €	145 €	182 €	218 €	255 €	305 €
Stufe 6	bis 80.000	9 €	52 €	94 €	136 €	178 €	221 €	263 €	305 €	355 €
Stufe 7	über 80.000	19 €	67 €	114 €	161 €	208 €	256 €	303 €	350 €	400 €
3 bis 6 Jahre										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	Die Betreuung in der Kindertagespflege ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.								
Stufe 2	bis 40.000									
Stufe 3	bis 50.000									
Stufe 4	bis 60.000									
Stufe 5	bis 70.000									
Stufe 6	bis 80.000									
Stufe 7	über 80.000									

Schulkinder in Tagespflege										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	50 €
Stufe 2	bis 40.000	7 €	10 €	13 €	17 €	20 €	23 €	27 €	30 €	80 €
Stufe 3	bis 50.000	11 €	17 €	22 €	28 €	33 €	39 €	44 €	50 €	100 €
Stufe 4	bis 60.000	17 €	25 €	33 €	42 €	50 €	58 €	67 €	75 €	125 €
Stufe 5	bis 70.000	22 €	33 €	44 €	56 €	67 €	78 €	89 €	100 €	150 €
Stufe 6	bis 80.000	28 €	42 €	56 €	69 €	83 €	97 €	111 €	125 €	175 €
Stufe 7	über 80.000	33 €	50 €	67 €	83 €	100 €	117 €	133 €	150 €	200 €

Schulkind-Betreuung in der OGS + Kita		
EK-Stufe	EK-Grenze	
Stufe 1*	bis 30.000	0 €
Stufe 2	bis 40.000	30 €
Stufe 3	bis 50.000	50 €
Stufe 4	bis 60.000	75 €
Stufe 5	bis 70.000	100 €
Stufe 6	bis 80.000	125 €
Stufe 7	über 80.000	180 €

Zusatzinformationen zur Beitragstabelle

- * Düsselpass-Regelung**
Beitragspflichtige, die im Besitz eines gültigen Düsselpasses sind, werden automatisch in die Einkommensstufe 1 eingestuft und sind somit vom Elternbeitrag befreit.
- * Beitragsbefreiung**
Beitragspflichtige, die Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben, werden automatisch in die Einkommensstufe 1 eingestuft und sind somit vom Elternbeitrag befreit:
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), Arbeitslosengeld II (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, Kapitel 3), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, Kapitel 4), Asylbewerberleistungen (nach §§ 2 und 3 AsylbLG), Kinderzuschlag, Wohngeld
- Geschwisterkind-Regelung**
1. Kind = voller Beitrag
2. Kind = Beitragsfreiheit in allen Betreuungsformen. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der entsprechend höhere Beitrag zu zahlen.
- Pflegekinder und Kinder im Leistungsbezug der Hilfen zur Erziehung**
Für Pflegekinder und Kinder, die im Leistungsbezug der Hilfen zur Erziehung stehen, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- Betreuung von mehr als 45 Stunden / Woche**
Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Dieses Zusatzangebot wird pauschal mit plus 50 EUR über alle Einkommensstufen und Angebotsformen belegt. (Ausnahme: Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt sind beitragsfrei)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 23.06.2022 beschlossene „Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 09. Juli 2012 in der Fassung vom 16.09.2021“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese „Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 09. Juli 2012 in der Fassung vom 16.09.2021“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 28.06.2022

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2020 wurde der Verein „MUSEKIN: Verein zur Förderung interdisziplinärer Seminare, Workshops, Konzerte e.V.“ aufgelöst. (VR11120)

Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche beim Liquidator Stefan Wagener anzumelden.

Stefan Wagener
Eduard- Schloemann- Str. 37
40237 Düsseldorf
Info@musekin.eu

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nach § 7 UVPG für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Kanalbaumaßnahme Gothaer Weg

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat am 18.11.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser für die Kanalbaumaßnahme Gothaer Weg gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von ca. 130.000 m³/Jahr Grundwasser im Bereich Gothaer Weg /Gubenerstraße in Düsseldorf über ca. 8 Wochen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass keine erheblichen Auswirkungen

auf den Grundwasserkörper und umliegende Nutzungen gem. nach Anlage 2 UVPG zu besorgen sind. Entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind dargestellt.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Düsseldorf zum 31. Dezember 2020

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 gemäß § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW festgestellt und den Oberbürgermeister entlastet.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 17.458.468,87 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der vollständige *Jahresabschluss inklusive Lagebericht* kann gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf www.duesseldorf.de/finanzen/jahresabschluesse eingesehen werden.

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss uneingeschränkt bestätigt.

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 11.05.2022 - Ord.-Nrn. 1/37 und 203/37 - betreffend die Grundstücke

Gemarkung	Wersten
Flur	14
Flurstücke	291, 292, 301, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510 und 511

ist am 08.07.2022 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 08. Juli 2022

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Hinweis Doppelausgabe

Am 16. Juli 2022 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die **Ausgabe Nr. 28 / 29 am 23. Juli 2022.**



AQUAZOO®
LÖBBECKE
MUSEUM

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



**EINFACH MAL
ABTAUCHEN.**

www.duesseldorf.de/aquazoo

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 29. Juni 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c160022> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

2. Änderung der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 23. Juni 2022 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) folgende 2. Änderung der Entgeltordnung vom 16.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 25.12.2010), zuletzt geändert durch Änderung vom 13.12.2012 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 29.11.2012), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Entgelte und Maßstäbe (netto ohne Umsatzsteuer)

1. Das Entgelt beträgt je Entleerung und Reinigung und Kontrolle eines Fettabscheiders mit Schlammfang für
 - die ersten 1000 Liter im Grundtarif 120,00 €
 - über 1000 Liter für jede weitere angefangene 1000 Liter zusätzlich 104,00 €
2. Zuschlagsätze für Sonderreinigungen

Diese Zuschlagsätze für Sonderreinigungen werden im Zeitraum von 14:00 Uhr – 5:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen zusätzlich berechnet.

- Lohnkosten/Stundensatz 44,00 €
- Fettabscheider-KFZ/Stundensatz 50,00 €

3. Das Entgelt für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen in der Landeshauptstadt Düsseldorf versteht sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Die Änderungen der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf treten am 01.07.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 23. Juni 2022 beschlossene 2. Änderung der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser 2. Änderung der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010 nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese 2. Änderung der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 23.06.2022

(Dr. Stephan Keller)
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 9. Juli 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c160112> auch öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 für das nachstehende Gebiet gemäss § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplan-Entwurfs beschlossen, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 04/026 – Wettinerstraße / Lütticher Straße –

Gebiet etwa zwischen Lütticher Straße, der öffentlichen Grünfläche nördlich des Plangebietes, die östlich angrenzende Wohnbebauung an der Wettinerstraße und der Wettinerstraße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Absatz 7 BauGB der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziel: Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet

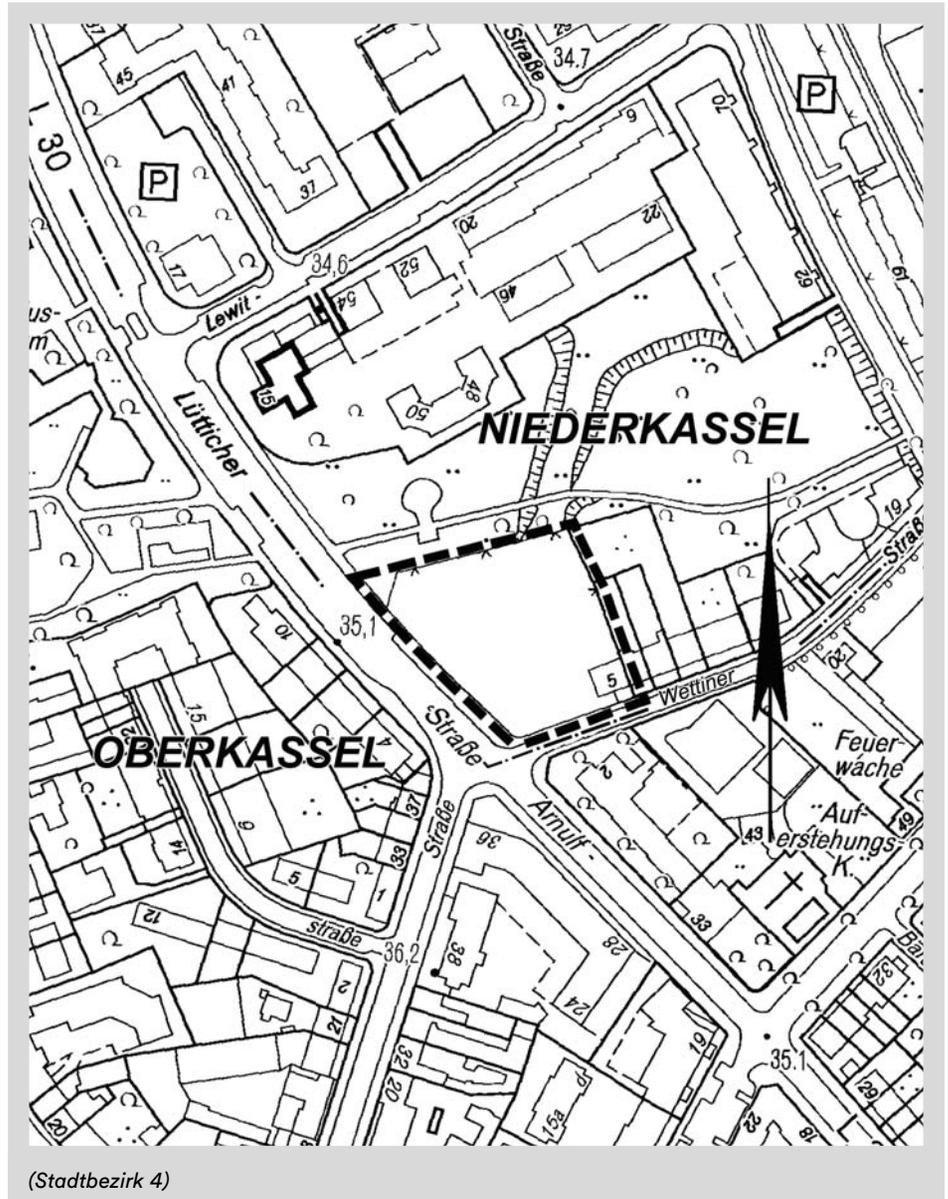
In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB zugestimmt.

Bereits am 03. Juni 2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäss § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäss § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13a Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **19. Juli bis 23. August 2022** einschließlich beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, im 4. Obergeschoss, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr; freitags von 9 bis 13 Uhr. Ferner können die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen (zum Teil in Form von Gutachten):

- Verkehrsgutachten: Verkehrstechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 04/026 – Wettinerstraße / Lütticher Straße –, emig-vs Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Stadtplanung mbH, September 2020 (Druckdatum 09. Dezember 2021)
- Schallgutachten: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 04/026 –



- Wettinerstraße / Lütticher Straße – in Düsseldorf (Bericht VA 7963-1), Peutz Consult GmbH, 07. Oktober 2020 (Druckdatum 21. Juni 2021)
- Verschattungsgutachten: Verschattungsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 04/026 – Wettinerstraße / Lütticher Straße – in Düsseldorf (Bericht VA 7963-2.1), Peutz Consult GmbH, 16. Juni 2021
- Grünplanungsgutachten: Grünordnungskonzept „Wettinerstraße / Lütticher Straße, Stadtbezirk 4, Düsseldorf-Niederkassel, RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, 15. Februar 2022

- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Vögel und Fledermäuse): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) für das Bebauungsplanverfahren Nr. 04/026 „Wettinerstraße / Lütticher Straße“ in Düsseldorf-Niederkassel, ökoplan – Brede mann und Fehrmann, 19. Mai 2021
- Amt für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Themen Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Besonnung, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima

- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Stadt-/ Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung
- Stadtentwässerungsbetrieb zu den Themen Abwasserbeseitigung, Hochwasser und Starkregenereignisse
- Bauaufsichtsamt zum Thema Denkmalschutz
- Amt für Verkehrsmanagement zum Thema Mobilität
- Bezirksregierung Düsseldorf zum Thema Wasser (Hochwasserrisikogebiete)
- Naturschutzbundes Deutschland (NABU) zu den Themen Grünplanung und Artenschutz
- Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Energieversorgung und Elektromobilität
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege zu dem Thema Bodendenkmäler

Von einer Umweltprüfung wird gemäss § 13a Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gemäss § 3 Absatz 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art), so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäss § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan der Innenentwicklung unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 20. Juni 2022
61/12-B-04/026

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Baackmann
(stellvertretender Amtsleiter)

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 30. Juni 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c160040> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 23.06.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 1/2 vom 13.01.2007) wird wie folgt geändert:

§ 3 (Veranstaltungen im Ehrenhof) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Veranstaltungen der am Ehrenhof ansässigen Kulturinstitute, welche mit dem Zweck der Satzung vereinbar sind, sind nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungskonferenz zulässig.
- (2) Weitere Veranstaltungen sind zulässig und sollen nur an insgesamt maximal 18 Kalendertagen pro Jahr (zuzüglich ggf. erforderlichem Zeitaufwand für Auf- und Abbauarbeiten) und insbesondere im südlichen Teil des Ehrenhofes zugelassen werden. Nach Anhörung der Bezirksvertretung sowie der ansässigen Kulturinstitute entscheidet hierüber im Einzelfall die Verwaltungskonferenz.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 23.06.2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung für das Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 23.06.2022

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

- des Bescheides 5327 0005 1850 8950 SB 53 vom 17.05.2022 an Nona Küchen, Untere Ibern 9, 4700 Eupen, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1854 6983 SB 117 vom 17.05.2022 an Lamar Khalat Haidar, Rösrather Straße 147, 51107 Köln
- des Bescheides 5329 0005 0407 8020 SB 08 vom 31.05.2022 an Walter Rodolfo Ludwig, Auf der Rötsch 19, 45219 Essen
- des Bescheides 5327 0005 1864 4534 SB 02 vom 19.05.2022 an Pablo Indurain Garayalde, Avda Avda De Navarra 40, 20013 Donostia Gipuzkoa, Spanien
- des Bescheides 5327 0005 1847 3528 SB 13 vom 18.05.2022 an Przemyslaw Falenski, Sumin 16, 83-200 Starogard Gdanski, Polen
- des Bescheides 5327 0005 1862 1004 SB 16 vom 16.05.2022 an Stefan Bos, Hoofdweg 172, 9621 AP Slochteren, Niederlande
- des Bescheides 5329 0005 0394 8357 SB 121 vom 10.05.2022 an Bayram Tasci, Dirk Oosterplein 239, 2624 VG Delft, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1861 9212 SB 13 vom 18.05.2022 an Decebai-Siluan Milieteanu, Str. Unirii 17, 135200 Gaesti, Rumänien
- des Bescheides 5327 0005 1855 3637 SB 04 vom 30.05.2022 an Christoph Claudius Richter, Kuhleshütte 197, 47809 Krefeld
- des Bescheides 5327 0005 1856 2679 SB 03 vom 22.06.2022 an Joshua Smith, Vicarage Cottage 0, B47 6JX Birmingham, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 1853 8263 SB 06 vom 10.05.2022 an Jie Wu, 4 Etage Bat. 130, Boulevard Gallieni 58b, 92130 Issy Les Moulineaux, Frankreich
- des Bescheides 5327 0005 1868 7528 SB 117 vom 25.05.2022 an Damien Ray Janssen, Ravelijnsingel 4, 3441 ES Woerden, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1866 8264 SB 04 vom 24.05.2022 an Otto Gerardus Bakker, Boeier 82, 1625 CL Hoorn NH, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1850 7139 SB 55 vom 24.05.2022 an Philippe Jorissen, Melbeekstraat 92, 3500 Hasselt, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1859 1148 SB 64 vom 03.06.2022 an Ivan Todorov Ivanov, Westwall 117, 47798 Krefeld
- des Bescheides 5327 0005 1838 9608 SB 18 vom 30.05.2022 an Bozo Simic, Banje Belo 36, 10380 Zelina, Kroatien
- des Bescheides 5327 0005 1843 2180 SB 117 vom 30.05.2022 an Robert Roman Jankowski, Gelsenkirchener Straße 72, 45141 Essen
- des Bescheides 5327 0005 1766 2009 SB 119 vom 23.05.2022 an Moritz Müller, Halleiner Landesstraße 84, 5412 Puch, Österreich
- des Bescheides 5328 0006 0926 0342 SB 53 vom 14.06.2022 an Kai Uwe Klause, Volmerswerther Straße 65, 40221 Düsseldorf
- des Bescheides 5328 0006 0968 5114 SB 53 vom 10.06.2022 an Constantin Luigi Vicol, Stresemannstraße 11, 40210 Düsseldorf
- des Bescheides 5329 0005 0369 8067 SB 114 vom 13.06.2022 an Domenico Filingeri, Niersbendenallee 13, 41066 Mönchengladbach
- des Bescheides 5327 0005 1853 0572 SB 14 vom 18.05.2022 an Axel Friedeler, Quai Jean-Charles Rey 42, 98000 Monaco, Monaco
- des Bescheides 5327 0005 1852 2073 SB 120 vom 20.06.2022 an Kimantas Ricarsaas, Kovo 11-osios g., 11217 Kaunas, Litauen
- des Bescheides 5329 0005 0404 3820 SB 07 vom 27.04.2022 an Frank Osman Lougue, Erkrather Straße 16, 40233 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1770 6685 SB 59 vom 13.04.2022 an Sarah Schlotter, Koburger Weg 9 a, 48159 Münster
- des Bescheides 5327 0005 1872 5888 SB 18 vom 01.06.2022 an Rowdy Luijten, Hommert 16, 6361 HN Nuth, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1887 5758 SB 53 vom 22.06.2022 an Dieter Lorenz, Luise-Vollmar-Straße 36, 41065 Mönchengladbach
- des Bescheides 5327 0005 1828 0339 SB 13 vom 20.05.2022 an Marcelli Socha, Jerzego Swirskiego 23B/7, 80-180 Gdansk, Polen
- des Bescheides 5329 0005 0404 0057 SB 04 vom 29.06.2022 an Danny Plaschnick, Britzer Damm 76, 12347 Berlin
- des Bescheides 5327 0005 1831 9626 SB 57 vom 31.05.2022 an Süleyman Saki Karayigit, Gyrocoopweg 23, 1042 AC Amsterdam, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1784 8897 SB 120 vom 23.06.2022 an Hazamat Sandu, Meybuschhof 49, 45327 Essen
- des Bescheides 5327 0005 1842 6902 SB 02 vom 18.05.2022 an Robert Henryk Komorowski, ul. Zygmunta Augusta 5/20, 20-282 Lublin, Polen
- des Bescheides 5327 0005 1785 4064 SB 53 vom 23.06.2022 an Hazamat Sandu, Meybuschhof 49, 45327 Essen
- des Bescheides 5327 0005 1857 6203 SB 13 vom 30.05.2022 an Tomislav Radosavljevic, Kenkhauser Straße 75, 42929 Wermelskirchen
- des Bescheides 5329 0005 0379 5402 SB 83 vom 16.11.2021 an Adil Azad Mohammed, Westfalenstraße 71, 40472 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1834 9584 SB 65 vom 18.05.2022 an Marc Boons, Donkerstraat 19, 3920 Lommel, Belgien
- des Bescheides 5329 0005 0379 5402 SB 81 vom 16.11.2021 an Adil Azad Mohammed, Westfalenstraße 71, 40472 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1866 3378 SB 07 vom 31.05.2022 an Fabian Sanchez Menendez, Avda Roses 1411, 33209 Gijon, Spanien
- des Bescheides 5327 0005 1853 3024 SB 116 vom 22.06.2022 an Johanna Holder, Karlstraße 89, 45329 Essen
- des Bescheides 5327 0005 1827 1186 SB 52 vom 20.05.2022 an Hayri Koc, Nijverheidslaan 9, 3600 Genk, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1823 3810 SB 64 vom 14.06.2022 an Zoran Jovanovski, Talstraße 39, 40822 Mettmann
- des Bescheides 5327 0005 1847 9674 SB 55 vom 30.05.2022 an Salih Yalcinyigit, Isaac da Costastraat 283, 3221 TG Hellevoetsluis, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1862 3163 SB 16 vom 27.05.2022 an Falher Dawood, Nassausstraat 36, 6166 BD Geleen, Niederlande
- des Bescheides 5329 0005 0405 8142 SB 18 vom 17.05.2022 an Erhan S. Niyazi, Chaussée de Haecht 225et02, 1030 Schaerbeek, Belgien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 03.03.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 4160 0004 3 an die Firma ZRIAN GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marek Michalak letzte bekannte Anschrift: UL. Oswiecznia 24/14, 61-206 Poznan/ POLEN

des Bescheides vom 02.06.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5001 9971 8 an die Firma Timag AG c/o BALFO Verwaltungs-Anstalt, letzte bekannte Anschrift: Alte Churerstrasse 45, 9496 Balzers, LICHTENSTEIN

des Bescheides vom 22.06.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 8251 7 an die Firma MULTI-STAR GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Darko Martinusic, letzte bekannte Anschrift: Schlossstraße 19, 82031 Grünwald

des Bescheides vom 09.08.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 8379 3 an Herrn Dimitrios Zafeiroudīs, letzte bekannte Anschrift: 24 Argostoliou, 113 62 Athen/GRIECHENLAND

des Bescheides vom 17.05.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5006 3315 9 an Frau Lorena Ilieva, letzte bekannte Anschrift: Roßstraße 42, 40476 Düsseldorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5000 7603 2 an Herrn Charitos Moisiadis, Keramopoulou 12, 55133 Kalamaria, GRIECHENLAND

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5000 7603 2 an Herrn Elpido Foros Moisiadis, Orfeos 10, 50200 Ptolemaida, GRIECHENLAND

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5000 7603 2 an Herrn Konstantinos Moisiadis, Keramopoulou 12, 55133 Kalamaria, GRIECHENLAND

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5002 0728 5 an Frau Angelika Kollenbroich, Siegburger Straße 110a, 40591 Düsseldorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5007 1087 4 an Frau Ulrike Zillner, Sternstraße 72, 40479 Düsseldorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5011 2550 9 an die Firma Caesar JV Immobilienbesitz und Verwaltungs GmbH, Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Stadtkasse –

Die Eintragungsanordnung VLSTO0923528/0009 vom 31.05.2022 an Vadim Iachimenco, Drostenoort 46 in 48599 Gronau.

Die Eintragungsanordnung VLSTO0821374/0010 vom 01.03.2022 an Ilmi Rasitovic, Bilker Allee 110 in 40217 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 2. OG, Raum 218, 40231 Düsseldorf nach telefonischer Terminvereinbarung (0211/89-22467) eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –

des Bescheides vom 21.06.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UH-018386 an Herrn Clifford Boris Reinert, letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 67, 50996 Köln.

der Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 UVG zum Aktenzeichen 51/67-254-UH-005728 an Herrn Ruben-David, letzte bekannte Anschrift: Fürstenberger Str. 41, 40599 Düsseldorf.

der Rechtswahrende Mitteilung nach § 7 UVG vom 22.06.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038164-5860 an Herrn Izzet Bekyilmaz, letzte bekannte Anschrift: Viersener Straße 12, 40549 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 07.06.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-037741-5690 an Herrn Thomas Wunder, letzte bekannte Anschrift: Kettelerstraße 11 in 40593 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 24.06.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038199-5690 an Herrn Muhammed Yalcin * 21.08.1979, zuletzt wohnhaft Kirsehir, Türkei.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 24.06.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038200-5690 an Herrn Muhammed Yalcin * 21.08.1979, zuletzt wohnhaft Kirsehir, Türkei.

des Bescheides vom 21.04.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-036498-5840 an Herrn Willy Steve Champlain Fabo Fabo, letzte bekannte Anschrift: Rue Jean Sebastian Bach 1, 78100 Saint-Germain-en-Laye, Frankreich.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 24.05.2022, Aktenzeichen 33/32 – 287/22 (2438) an Herrn Siavash Najafi, zuletzt wohnhaft: Börnestraße 5 WE8, 40211 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –

Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 30.06.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038151-5940 an Herrn Marco Hektor, letzte bekannte Anschrift: Kallenbachstraße 8, 40597 Düsseldorf.

Das Schriftstück kann beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Wolfgang Röhl

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 9. Juli 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c160111> auch öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Erneute Änderung der Aufstellung und erneute Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, seinen am 25. November 2009 gefassten und am 11. Mai 2016 geänderten Beschluss über die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, der östlichen Grenze der westlich angrenzenden Kleingartenanlagen, der Straße „Nach den Mauresköthen“, der Torbruchstraße, der Morper Straße sowie dem Gebiet zwischen dem nördlichen Abschnitt der Glashüttenstraße und der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes Düsselaloe so zu ändern, dass das Plangebiet nunmehr wie folgt begrenzt wird:

Gebiet etwa zwischen der nördlichen und im weiteren Verlauf der östlichen Grundstücksgrenze der Deutschen Bahn AG (Gleisanlagen und Brachflächen), der östlichen Grenze der westlich angrenzenden Kleingartenanlagen, der Straße „Nach den Mauresköthen“, der Torbruchstraße, der Morper Straße sowie dem Gebiet zwischen dem nördlichen Abschnitt der Glashüttenstraße und der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes Düsselaloe

- maßgebend ist der in der geänderten Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 – Glasmacherviertel – dargestellte Geltungsbereich.

Ferner wurden die vorrangigen Planungsziele wie folgt ergänzt:

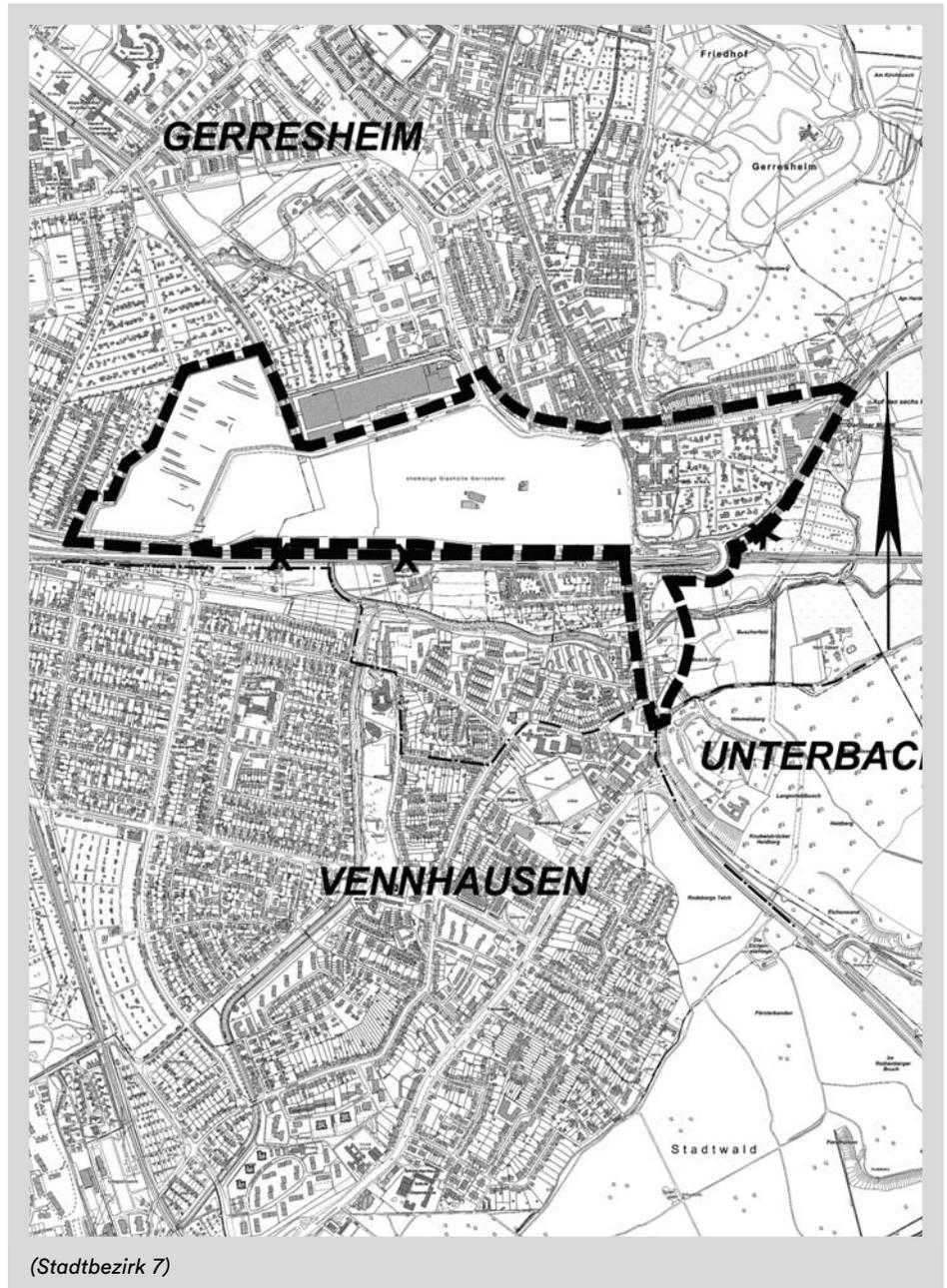
- Ausweisung von gemischter Baufläche
- Ausweisung von Wohnbaufläche
- Ausweisung von Grünfläche
- Ausweisung von Fläche für überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege
- Ausweisung von Wasserfläche
- Ausweisung von Fläche für die Landwirtschaft

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in gleicher Sitzung der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die erneute öffentliche Auslegung bezüglich der im Erläuterungsplan dargestellten Änderungen zugestimmt:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 (Entwurf) – Glasmacherviertel –

Gebiet etwa zwischen der nördlichen und im weiteren Verlauf der östlichen Grundstücksgrenze der Deutschen Bahn AG (Gleisanlagen und Brachflächen), der östlichen Grenze der westlich angrenzenden Kleingartenanlagen, der Straße „Nach den Mauresköthen“, der Torbruchstraße, der Morper Straße sowie dem Gebiet zwischen dem nördlichen Abschnitt der Glashüttenstraße und der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes Düsselaloe

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt bezüglich der im



Erläuterungsplan dargestellten Änderungen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in der Zeit vom **19. Juli 2022** bis einschließlich **26. August 2022** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im vierten Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der

aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts-/ Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Informationen zu Denkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen:

- Verkehrsgutachten: Sweco: Bebauungsplan Nr. 07/007 „Glasmacherviertel“ Düsseldorf-Gerresheim, Gesamtfassung, August 2020
- Schalttechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren 07/007 „Glasmacherviertel“ in Düsseldorf-Gerresheim: Peutz Consult: Bericht-Nr.: VF 6962-3, 12.05.2020, Druckdatum: 14.09.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Faunistische Kartierung für die Artengruppen Repti-

- lien – Vögel – Fledermäuse Glasmacherviertel Düsseldorf-Gerresheim (planungsrelevante Arten: Reptilien, Vögel und Fledermäuse): Manfred Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen: - Abschlussbericht, April 2015
- Vorgezogene Maßnahme – Ersatz von Baumhöhlen und Gebäudequartieren durch Vogel- und Fledermauskästen im Glasmacherviertel Düsseldorf Dokumentation (planungsrelevante Arten: Vögel und Fledermäuse): Manfred Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen: April 2015
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Überprüfung bereits umgesetzter CEF-Maßnahmen zum Bauvorhaben „Glasmacherviertel“ in Düsseldorf, (planungsrelevante Arten: Vögel, Fledermäuse, Reptilien), März 2020
- Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bauvorhaben „Glasmacherviertel“ in Düsseldorf (planungsrelevante Arten: Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien): Manfred Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen in Kooperation mit Falko Fritsch, Büro für Angewandte Ökologie, Artenschutz und Biotopmanagement: April 2022
- Projektierung von Ersatzmaßnahmen für den Flussregenpfeifer Charadrius dubius und die Mauereidechse Podarcis muralis im Stadtgebiet Düsseldorf (planungsrelevante Arten: Vögel und Reptilien): Falko Fritsch, Büro für Angewandte Ökologie, Artenschutz und Biotopmanagement, Mai 2022
- Luftschadstoffuntersuchung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 „Glasmacherviertel – Stadtbezirk 7“ – in Düsseldorf-Gerresheim (VI 6962-1): Peutz Consult: 03.03.2022
- Erkundung PFT-Eintragsstelle auf Lager 61, Düsseldorf-Gerresheim (Phase 6): Ahu AG: Auswertung der eingrenzenden Bodenuntersuchung, 06.12.2012
- Bewertung des Abfallpotenzials der Auffüllung: Untersuchung zum B-Plan 5976/025 Düssel Park Gerresheim-Süd: Ahu AG: 03.08.2012
- Überprüfung und Bewertung der Altlastensituation im Hinblick auf die geplante Neunutzung, Untersuchungen zum B-Plan 5976/025 Düssel-Park Gerresheim-Süd: Ahu AG: 31.05.2012
- Weitere Eingrenzung der PFC-Bodenverunreinigung im Bereich des Grundstücks Heyestraße 178, Untersuchungen zum „Glasmacherviertel Düsseldorf“: Ahu AG: 18.12.2017
- Überprüfung möglicher PFT-Einträge an ehemaligen Brandstellen: Untersuchungen zum B-Plan 5976/025 Düssel-Park Gerresheim-Süd: Ahu AG: 25.05.2012

Stellungnahmen:

- Amt für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Stadt- und Landschaftsbild, Spielflächenversorgung,

- Artenschutz, Grünplanung, Überschwemmungsgebiete, Abgrenzung der Gebietskategorien, Nullvariante und Monitoring
- Stadtentwässerungsbetrieb zu den Themen Abwasserbeseitigung und Gewässerausbau
- Amt für Verkehrsmanagement zu den Themen Verkehr und Mobilität
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung
- Gesundheitsamt zu den Themen Verkehrslärm, Besonnung, elektromagnetische Felder und technische Anlagen, Boden, Mobilität, Nullvariante und Monitoring
- Wirtschaftsförderung zu den Themen Verkehrsplanung und Altlasten
- Bezirksregierung zu den Themen Luftverkehr und Gewässer
- Geologischer Dienst NRW zu den Themen Wasser und Boden
- Handwerkskammer NRW zu den Themen Verkehr und Lärmimmissionen
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) zu den Themen Biotopverbund, Fauna und Flora, Gebietskategorien und Artenschutz
- Stadt Erkrath – Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Vermessung zu den Themen Verkehr und Verkehrslärm
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu den Themen Natur- und Landschaft
- Katholische Kirchengemeinde St. Margareta zum Thema Kinderbetreuung
- Landesbetrieb Straßen NRW (Mönchengladbach) zu dem Thema Verkehr und Verkehrslärm
- Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum Thema Denkmalschutz
- Stellungnahmen von Privaten zu den Themen Verkehr, Mobilität, Lärmimmissionen, Luftimmissionen und Landschaftsbild

Ferner stehen noch folgende Gutachten zum Thema „Altlasten“ zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um bereits sanierte Altlasten im Bereich des ehemaligen Glashüttengeländes. Diese Gutachten werden nicht mit öffentlich ausgelegt, stehen aber bei der auslegenden Stelle auf Nachfrage zur Verfügung:

- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des CKW-Schadensbereichs 1.1 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 07.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht zur Erfolgskontrolle (Quellsanierung/ Fahnsanierung) CKW-Schadensbereichs 1.1 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 03.06.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des CKW-Schadensbereichs 1.2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 07.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht zur Erfolgskontrolle (Quellsanierung/ Fahnsanierung) CKW-Schadensbereichs 1.2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 28.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Sachstandsbericht zur CKW-Auffälligkeiten 17727 im ehemaligen CKW-Schadensbereich 1.2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 24.01.2017

- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht über die Voruntersuchung des Schadensbereich 1.4 (Kesselhaus), ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 29.01.2014
- Altlastengutachten: HPC AG: Sanierung Glasmacherviertel Düsseldorf „CKW-Auffälligkeit GWM 16856-Kesselhaus“ (SB 1.4) im Beräumungsfeld 1 Ergebnisermittlung zu den bisher durchgeführten Untersuchungen, 31.05.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des CKW-Schadensbereichs 1.6 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 07.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht zur Erfolgskontrolle (Quellsanierung/ Fahnenanierung) CKW-Schadensbereichs 1.6 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 28.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: SB 1.6 westlicher Teil – Ergänzende Erläuterungen, 07.12.2015
- Altlastengutachten: HPC AG: SB 1.6 westlicher Teil - Ergebnisse Kontrolluntersuchungen, 27.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht zur Sanierung des Schadensbereiches 2.1- Baufeld 5 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 06.02.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereiches 2.2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 06.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschluss Kurzbericht über die Sanierung des PAK-Schaden 3.5 im Beräumungsfeld 1 sowie weiterer lokaler KW-Verunreinigungen in den Beräumungsfeldern 1 und 2 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 06.04.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereiches 2.3 – Baufeld 3 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 11.11.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereiches 2.4- Baufeld 6 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 27.10.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereiches 2.5- Baufeld 6 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 27.10.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht über den Sachstand zur Eingrenzung und Sanierung des Schadensbereichs SB 3.1 auf dem Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 11.07.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: Gutachterliche Einschätzung Schadensbereich SB 3.1, ehem. Glashütte in Düsseldorf-Gerresheim, 08.09.2016
- Altlastengutachten: HPC AG: SB 3.1 Nachfolgendes Grundwassermonitoring, Sachstandsbericht Gelände der ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 21.09.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Abschlussbericht über die Sanierung der PAK-Schäden 3.2 (Beräumungsfeld 6), SB 3.3 (Beräumungsfeld 5), SB 3.4 (Beräumungsfeld 4) auf dem Gelände der ehem. Glashütte Düsseldorf-Gerresheim, 17.02.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Sanierung des Beräumungsfeldes 6 gemäß Sanierungskonzept auf dem Gelände der ehemaligen Glashütte-Gerresheim an der Heyestraße 178 in Düsseldorf – Abschlussbericht, 28.02.2017
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht zur Bodenluftabsaugungsmaßnahme Zeitraum 27.11.2013-20.01.2014 ehem. Glashütte, Düsseldorf- Gerresheim, 11.02.2014
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht zur Bodenluftabsaugungsmaßnahme Zeitraum 21.01.2014-28.04.2014 ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 08.05.2014
- Altlastengutachten: HPC AG: Bericht zur Bodenluftabsaugungsmaßnahme Zeitraum 28.04.2014-25.08.2014 ehem. Glashütte, Düsseldorf-Gerresheim, 30.09.2014
- Altlastengutachten: Dr. Spoerer & Dr. Hausmann: Bodenuntersuchung im Bereich der Wendeschleife der Rheinbahn Gerresheim S im Brühl 40 Düsseldorf, November 2015
- Altlastengutachten (Abschlussbericht): HPC, Sanierung der städtischen Fläche östlich der Düssel auf dem Gelände der ehemaligen Glashütte-Gerresheim an der Heyestraße 178 in Düsseldorf, Abschlussbericht, Projekt-Nr. 2182754, 21.02.2020

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 28. Juni 2022
61/12-FNP 138

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Baackmann
(stv. Amtsleiter)

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (an bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf

Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211 89 - 99051

Alle Angebote und noch
mehr in der App **FamilyNavi**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Jugendamt